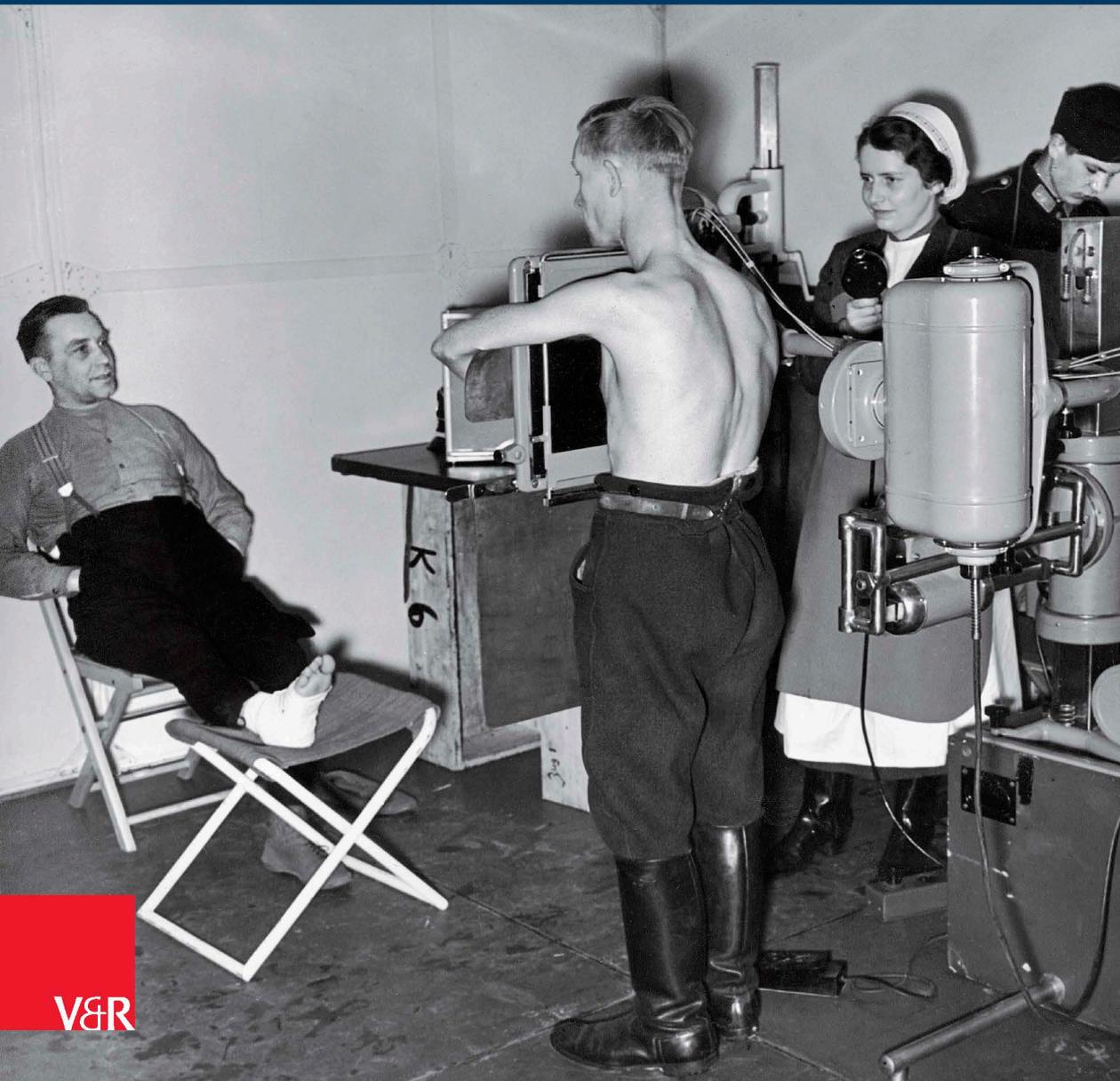


Auslese für die Siedlergesellschaft

Die Einbeziehung Volksdeutscher in die NS-Erbgesundheitspolitik
im Kontext der Umsiedlungen 1939-1945





Maria Fiebrandt, Auslese für die Siedlergesellschaft

Schriften des Hannah-Arendt-Instituts
für Totalitarismusforschung

Herausgegeben von Günther Heydemann

Band 55

Vandenhoeck & Ruprecht

Maria Fiebrandt

Auslese für die Siedlergesellschaft

Die Einbeziehung Volksdeutscher in die
NS-Erbgesundheitspolitik im Kontext der
Umsiedlungen 1939–1945

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-36967-8
Weitere Ausgaben und Online-Angebote
sind erhältlich unter www.v-r.de.

Mit 2 Tabellen, 4 Grafiken und 3 Karten.

Umschlagabbildung: Zweiter Weltkrieg: Umsiedlung
Volksdeutscher aus Wolhynien/Ostpolen, Winter 1939–1940
Quelle: Süddeutsche Zeitung Photo, Bild 366272

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Satz: Hannah-Arendt-Institut, Dresden
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Inhalt

I.	Einleitung	11
1.	Ziele und Aufbau der Arbeit	14
2.	Forschungsstand	21
3.	Quellenlage	32
II.	Erbgesundheits- und Volkstumspolitik im Vorfeld der Umsiedlungen	39
1.	Rassenhygienische Utopie und Praxis im nationalsozialistischen Staat – die NS-Erbgesundheitspolitik	39
1.1	Die erbbiologische Erfassung als Grundvoraussetzung einer rassenhygienisch indizierten Gesundheits- und Bevölkerungspolitik	45
1.2	Zwangssterilisation	50
1.3	„Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“	54
1.4	„Aktion T4“	56
2.	Rassenhygienische Elemente der NS-Volkstumspolitik bis 1939	62
2.1	Volksgruppenspezifische gesundheitspolitische Strukturen und rassenhygienische Konzepte in deutschsprachigen Gebieten Südost- und Osteuropas	64
2.2	Deutsches Forschungsinteresse auf rassenhygienisch-bevölkerungspolitischem Gebiet, bezogen auf die deutschen Siedlungen des Auslandes	95
2.3	Die Auslandsabteilung der Reichsärztekammer als Schnittstelle zwischen rassenhygienischem Forschungsinteresse und volkstumspolitischer Intervention	118
3.	Die veränderten politischen Rahmenbedingungen – die NS-Volkstumspolitik am Vorabend der Umsiedlungen	119
III.	Die Konkretion des Hypothetischen – die Umsiedlungsvereinbarungen und die Etablierung des Umsiedlungsapparates	123
1.	Südtirol	126
2.	Der Hitler-Stalin-Pakt als Katalysator der Umsiedlungspolitik und die Etablierung des Umsiedlungsapparates	131
2.1	Die Spitze des Umsiedlungsapparates – der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF)	135

2.2	Die SS-Hauptämter und die Beauftragten des RKF	137
2.3	Der Beauftragte des Reichsgesundheitsführers für die gesundheitliche Betreuung der volksdeutschen Umsiedler	149
3.	Die Umsiedlungen im Kontext des Hitler-Stalin-Paktes	178
3.1	Baltikum	179
3.2	Ostpolen	188
3.3	Rumänien	191
4.	Die Erweiterung des Umsiedlungsradius	202
4.1	Vertragsumsiedlungen aus dem ehemaligen Jugoslawien	204
4.2	Evakuierungen aus der Sowjetunion und dem „Südostraum“	212
4.3	Der Westen Europas im Visier des RKF – Exkurs	216
5.	Die Umsiedlungsverträge als Einfallstor der ethnographisch-rassenbiologischen Neuordnung	219
IV.	Von der Erfassung zur Ansiedlung – Selektionsetappen während der Umsiedlungen	221
1.	Die Erfassungen in den volksdeutschen Siedlungsgebieten	221
1.1	Volksgruppeninterne Vorbereitungen und Erfassungen	223
1.2	Die Erfassungsarbeit der Umsiedlungskommandos und die Rolle der beteiligten Ärzte	246
2.	Auf dem Weg ins „Reich“: der Abtransport aus den volksdeutschen Siedlungsgebieten und die Ankunft im Deutschen Reich	271
2.1	Die ersten Transporte aus dem Baltikum und ihre Ankunft im Deutschen Reich	273
2.2	Transporte unter der Leitung der Volksdeutschen Mittelstelle (Vomi)	301
2.3	Auf Reichsgebiet – Transporte in die Vomi-Lager, Reservelazarette und Heilanstalten des Warthegaus	319
2.4	„Platzschaffen für Volksdeutsche“? – die Unterbringung psychisch kranker Umsiedler in den Anstalten des Warthegaus	332
3.	Angekommen im „Reich“: Anstalten und Lager	358
3.1	Die Anstalten des Warthegaus als „Sammelanstalten“ für Volksdeutsche	359
3.2	Das Lagersystem der Vomi: gesundheitliche Überwachung und medizinische Forschung	407
4.	Die Überprüfung der biologischen „Siedlungstauglichkeit“: die „Durchschleusung“ durch die Einwandererzentralstelle (EWZ)	438
4.1	Der Einfluss der Rassenhygieniker auf das Selektionsverfahren	439
4.2	Das „Durchschleusungsprozedere“ und die rassenhygienische und rassenanthropologische Selektion in der Gesundheitsstelle	450
4.3	Akteure	499

4.4	Die Bedeutung der „Durchschleusung“ für die rassenbiologische „Neugestaltung“ der Ostgebiete	514
5.	Die Ansiedlung – ein Blick in die rassenhygienische Zukunft?	516
5.1	Die Ansiedlung im Warthegau – ein Exerzierfeld nationalsozialistischer Bio- und Rassenpolitik	517
5.2	Der Gesundheitsdienst des Ansiedlungsstabes im Warthegau	524
5.3	Die Zusammenarbeit der Umsiedlungsdienststellen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden	536
5.4	Gesundheitspolitik im Warthegau	539
V.	Der Sonderfall Südtirol	557
1.	Erfassungsstrukturen und Selektionsmechanismen	557
1.1	Die Erfassung der Südtiroler durch die Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland (AdO) und die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle (ADERSt)	558
1.2	Die Einbürgerung durch die Dienststelle Umsiedlung Südtirol (DUS)	582
2.	Das Schicksal südtiroler Psychatriepatienten	591
2.1	Die Unterbringung psychisch kranker Südtiroler in Hall und ihre Verlegung nach Württemberg	591
2.2	Der „Irrentransport“ aus Pergine nach Zwiefalten	599
2.3	Südtiroler „Reichsausschuss“-Kinder	606
3.	Südtirol – ein Sonderfall?	610
VI.	Schlussbetrachtung	615
VII.	Anhang	629
1.	Organigramme und Karten	629
2.	Quellenverzeichnis	637
3.	Literaturverzeichnis	646
4.	Abkürzungsverzeichnis	667
5.	Danksagung	670

I. Einleitung

Mit der Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 6. Oktober 1939, in der er „eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse“¹ innerhalb der deutschen Interessensphäre forderte, setzte ein gigantischer Bevölkerungstransfer ein, der mit einem rassenbiologisch fundierten Transformationsprozess einherging. Die besetzten polnischen Gebiete – die als „neue Ostgebiete“ die nationalsozialistische Lebensraumforderung Wirklichkeit werden lassen sollten – müssten eine „Neuordnung [...] des wirtschaftlichen Lebens, des Verkehrs und damit aber auch der kulturellen und zivilisatorischen Entwicklung“² erfahren. Hinter dieser Neuordnungsmetapher, die dem expansionistischen „Drang nach Osten“ eine neue Qualität und Verve verlieh, verbarg sich dabei nichts anderes als das nationalsozialistische Germanisierungsprogramm – die „Germanisation am Boden“, die Schaffung eines rassenbiologisch homogenen Raumes.³

Unmittelbar nach Hitlers Reichstagsrede wurde die Umsiedlungs- und Vertreibungsmechanik in Gang gesetzt und erste konkrete, gleichwohl improvisierte Germanisierungsmaßnahmen eingeleitet. Diese sollten nur wenige Monate später in den Planungsunterlagen des mit der Umsiedlung betrauten Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKF), die unter dem Titel „Generalplan Ost“ firmierten, auch in ihrer vollen Radikalität konzeptualisiert und artikuliert werden.⁴

Innerhalb dieser Siedlungsplanungen kam den sogenannten „Volksdeutschen“⁵, die in deutschen Sprachinseln im Ausland lebten, eine entscheidende Bedeutung zu – die des Siedlerreservoirs. Unter dem Vorwand, die im Osten und Südosten lebenden Volksdeutschen seien zu „nichthaltbaren Splittern des deutschen Volkstums“ geworden,⁶ wurde deren Umsiedlung in die „neuen Ostgebiete“ proklamiert und gleichzeitig die Vertreibung der ansässigen polnischen Bevölkerung in den nach rassistischen Ordnungsprinzipien zu kolonisierenden Gebieten, die de facto eben keinen menschenleeren Siedlungsraum darstellten, forciert.⁷ Noch im Oktober 1939, nur wenige Wochen nach Hitlers Reichstags-

1 Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 6.10.1939. In: Verhandlungen des Reichstages, Band 460 (1939), Berlin 1939, S. 51–63, hier 56.

2 Ebd.

3 Vgl. Ulrike Jureit, Eine Art Phantomschmerz. Entwürfe vom Lebensraum in der Zwischenkriegszeit. In: Mittelweg 36, 6 (2012), S. 37–50. Vgl. weiterführend auch Ulrike Jureit, Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert, Hamburg 2012.

4 Vgl. ebd.; sowie Isabel Heinemann, Wissenschaft und Homogenisierungsplanungen für Osteuropa. Konrad Meyer, der „Generalplan Ost“ und die Deutsche Forschungsgemeinschaft. In: Isabel Heinemann/Patrick Wagner (Hg.), Wissenschaft. Planung. Vertreibung. Neuordnungskonzepte und Umsiedlungspolitik im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2006, S. 45–72.

5 Zum Begriff „Volksdeutsche“ s. Kap. I.1.

6 Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 6. 10. 1939, S. 56.

7 Zum Zusammenhang zwischen Ansiedlung und Vertreibung vgl. Götz Aly, „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, 3. Auflage Frankfurt a. M. 1998.

rede, trafen die ersten Umsiedlertransporte aus dem Baltikum in der zentralen Sammelstelle im besetzten Gdynia/Gdingen ein, das fortan in Anlehnung an die Völkerwanderung martialisch Gotenhafen heißen sollte. Im Dezember 1939 folgten weitere Transporte aus Wolhynien und Galizien, im Herbst 1940 aus Bessarabien, der Bukowina und der Dobrudscha, die zunächst nach Lodz und aufgrund fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten weiter ins „Altreich“ geleitet wurden.⁸ Dort habe, so eine der zahlreichen Propagandaschriften, „die starke Milde der deutschen Volksgemeinschaft [...] sie mit helfender Tat [umgeben] und [...] sie behutsam in das Reich des Führers“ geleitet.⁹ Diese angebliche „Milde“ wurde jedoch nicht jedem Volksdeutschen gleichermaßen zuteil, denn das „Reich des Führers“ befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Krieg, einem Krieg, der nicht nur nach außen, gegen fremde Staaten, gerichtet war, sondern auch nach innen, gegen psychisch Kranke.¹⁰ Zunehmend radikalere erbgesundheitspolitische Maßnahmen, ausgehend von der erbbiologischen Erfassung über die Zwangssterilisation bis hin zu eugenisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen, waren Vorzeichen dieses Krieges, der, unter der Flagge der rassenhygienischen Utopie, 1939/40 offen zum Ausbruch kam. 1939 sollten die ersten Volksdeutschen diesen erbgesundheitspolitischen Kriegsschauplatz des Deutschen Reiches betreten, der sich ihnen in Form einer zunächst harmlos erscheinenden Kompletterfassung jedes Umsiedlers offenbarte. Hinter dieser Erfassung, die unter anderem auch eine erbbiologische Untersuchung umfasste, verbarg sich jedoch ein Grundelement rassenhygienischer Politik: das der Selektion. Ärzte und „Eignungsprüfer“ des Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA) prüften die „Ostwürdigkeit“ des jeweiligen Umsiedlers, denn „nach dem Willen des Führers soll[te] nur bestes, gesundes deutsches Blut in den neuen Ostgebieten“ angesiedelt werden. Diejenigen, „die sich für die besonderen Lebensbedingungen und Anforderungen des Ostens nicht eignen [würden], müss[t]en ausgesondert werden“.¹¹ „Ausgesondert“ wurden ganze Familien, die als „erbbiologisch untragbar“ stigmatisiert wurden, weil ihnen (Erb-)Krankheiten wie Epilepsie oder Schizophrenie attestiert wurden oder soziale „Diagnosen“ wie „arbeitsscheu“ oder „vorbestraft“ ihre Ansiedlung im Osten als „untragbar“ erscheinen ließen. Als „unerwünschter Bevölkerungszuwachs“ betrachtet, gerieten diese Umsiedler in den Sog des erbgesundheitspolitischen Aktivismus des Nationalsozialismus. So auch Friedrich K. aus Ilischestie (Bukowina).

Friedrich K. lebte bis zur Umsiedlung mit seiner Frau und zwei Kindern in der Nähe von Ilischestie. Er besaß einen Hof, den er trotz seiner epileptischen

8 Eine Übersicht über die verschiedenen Umsiedlungsaktionen und eine Karte sind im Anhang zu finden.

9 Hellmut Sommer, 135 000 gewannen das Vaterland. Die Heimkehr der Deutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet, Berlin 1940, S. 8.

10 Vgl. Klaus Dörner, Der Krieg gegen die psychisch Kranken. Nach ‚Holocaust‘: Erkennen, Trauern, Begegnen, Frankfurt a. M. 1989.

11 Wilhelm Gradmann, Die Erfassung der Umsiedler. Vorbereitungen zur Ansiedlung. In: Zeitschrift für Politik, 32 (1942), S. 346–351, hier 349.

Anfälle, an denen er seit seinem 34. Lebensjahr ein- bis zweimal monatlich litt, selbst bewirtschaftete.

Im Zuge der Umsiedlung wurde er im November 1940 einem Krankentransport zugeteilt und zur Krankensammelstelle nach Gura Humora gebracht. Von dort aus verließ er in einem Lazarettzug am 21. November die Bukowina Richtung „Altreich“. Der Lazarettzug erreichte am 24. November 1940 das Reservelazarett Kamenz (Schlesien), von wo aus der Weitertransport im Krankenwagen erfolgte. Ziel war eine der drei großen Heilanstalten im sogenannten „Warthegau“ – die Landesheilanstalt Warta, unweit von Lodz. Dort wurde Friedrich K. nicht zur vorübergehenden Beobachtung aufgenommen, um anschließend mit seiner Familie angesiedelt zu werden, nein, er wurde vielmehr dauerhaft psychiatrisiert. Der Aufnahmebefund war dabei keineswegs ungünstig: Friedrich K. sei zwar etwas „schwerfällig“, gebe aber „auf Fragen willig Antwort“. Er sei kontaktfreudig und „örtlich und zeitlich vollkommen orientiert“.¹² Nach einigen Monaten verschlechterte sich sein Zustand jedoch. Friedrich K. erschien nun „wesensverändert, sehr reizbar und aggressiv“.¹³ Im Juli 1941 wurde er zusammen mit über 150 weiteren Warthaer Patienten in die Gauheilanstalt Tiegenhof (Warthegau) verlegt. Eine reguläre Aufnahme erfolgte jedoch dort nicht, denn es war schon nicht mehr beabsichtigt die Warthaer Patienten für längere Zeit aufzunehmen.¹⁴ Zusammen mit Patienten aus Tiegenhof wurde Friedrich K. nur wenige Tage nach seinem Eintreffen in einem über 500 Patienten umfassenden Transport in die Landesheilanstalt Uchtsprunge – eine Zwischenanstalt der „T4“-Tötungsanstalt Bernburg – gebracht. Etwa einen Monat nach seinem Eintreffen in Uchtsprunge, am 24. August 1941, wurden die „Euthanasie“-Morde in den „T4“-Tötungsanstalten jedoch von Hitler gestoppt. Friedrich K. konnte zwar so dem Tod in der Gaskammer entgehen, nicht aber den späteren Krankenmorden. Im März 1944 wurde er in die Landesheilanstalt Meseritz-Obrawalde verlegt, in der seit etwa 1942 systematisch Krankentötungen durch überdosierte Medikamente vorgenommen wurden. Am 13. Juni 1944 wurde in seiner Krankenakte vermerkt: „gehäuft Krampfanfälle“. Nur einen Tag später verstarb Friedrich K.¹⁵

Sein Schicksal war kein Einzelfall. Zahlreiche Volksdeutsche wurden, wie er, bereits in den Herkunftsgebieten von ihren Familien getrennt und in separaten Krankentransporten umgesiedelt. Daneben wurden aber auch hospitalisierte Kranke den Krankentransporten zugewiesen. Es handelte sich vor allem um

12 Krankengeschichte Friedrich K. (Archiwum Państwowe w Gorzowie Wlkp. [APG], Heilanstalt Meseritz-Obrawalde [Szpital dla Nerwowo Chorych w Miedzyrzeczu], 1825, Bl. 5).

13 Ebd.

14 Im Aufnahmebuch der Heilanstalt Tiegenhof fehlt dieser Transport. Vgl. Księga Główna (Aufnahmebuch) 1940-1942 (Aleksander-Piotrowski Wojewodschaftkrankenhaus für psychisch und Nervenranke in Gnesen/ehem. Dziekanka/Tiegenhof [Wojewódzki Szpital dla Nerwowo i Psychicznie Chorych im. Aleksandra Piotrowskiego w Gnieźnie]).

15 Vgl. Krankengeschichte Friedrich K. (APG, Heilanstalt Meseritz-Obrawalde, 1825, Bl. 5r).

Patienten psychiatrischer Einrichtungen, beispielsweise aus der Heilanstalt Czernowitz in der Nordbukowina. Andere Volksdeutsche, deren Erscheinungsbild unauffällig war und deren Krankheiten den Umsiedlungskommandos nicht gemeldet worden waren, wurden zusammen mit ihren Angehörigen auf regulären Umsiedlungstransporten ins Deutsche Reich gebracht. Nicht selten wurden sie noch während der Transporte von den begleitenden Umsiedlungsärzten erfasst und nach ihrer Ankunft im Deutschen Reich in Lazarette oder Krankenhäuser zur Beobachtung eingewiesen. Auch in den Lagern des „Altreichs“, in denen die Umsiedler auf ihre Einbürgerung und Ansiedlung warteten, setzte sich die permanente gesundheitliche Überwachung und „Aussonderung“ Kranker fort. Eine finale Selektionsfunktion hatte schließlich das, als „Durchschleusung“ bezeichnete, Einbürgerungsprozedere. In einer für jeden „durchschleusten“ Volksdeutschen angelegten Gesundheitskarteikarte wurden die wesentlichen gesundheitlichen, rassischen und erbbiologischen Informationen erfasst und daraufhin weiterführende „erbpflegerische“ Maßnahmen in die Wege geleitet. Anträge auf Anstaltsunterbringung, zum Teil auch nur zur Beobachtung und Anfertigung eines psychiatrischen Gutachtens, und Sterilisationsanträge gehörten ebenso zu diesen weiterführenden Maßnahmen wie Anweisungen an die Gesundheitsämter der zukünftigen Wohnorte, die Betroffenen auch nach ihrer Ansiedlung zu beobachten.

Die Umsiedlung hatte eine Kompletterfassung jedes Volksdeutschen und eine damit einhergehende permanente rassenhygienisch intendierte Selektion von hunderttausenden „Siedlern“ möglich gemacht. Mit einer bis dahin nicht dagewesenen Systematik und Totalität konnten Menschen hinsichtlich ihrer rassenhygienischen Parameter erfasst und selektiert werden. Damit waren zugleich die Leitlinien für die Ansiedlung in den „neuen Ostgebieten“ vorgezeichnet.

Die rassenhygienische Fundierung der Umsiedlung resultierte nicht zuletzt daraus, dass es Rassenhygienikern ab 1933 zunehmend gelungen war ihre Expertise in Bevölkerungsfragen politisch wirksam einzubringen und ihre Prämissen schließlich zur Doktrin eines biologischen Staates geworden waren.

1. Ziele und Aufbau der Arbeit

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehen die Interdependenzen und Wechselwirkungen zwischen NS-Umsiedlungs- und Erbgesundheitspolitik, die am Beispiel der Einbeziehung der sogenannten „volksdeutschen Umsiedler“ in die NS-Erbgesundheitspolitik untersucht werden sollen. Es eröffnet sich somit ein doppelter Bezugsrahmen, der zum einen durch die NS-Umsiedlungspolitik und zum anderen durch die Erbgesundheitspolitik beschrieben wird. Beide Politikfelder generierten ein spezielles, ideologisiertes Vokabular, das nicht unkommentiert übernommen werden kann. Der für die vorliegende Arbeit essentielle Begriff der „Volksdeutschen“ oder der „volksdeutschen Umsiedler“

ist ein solches Beispiel der *Lingua Tertii Imperii* und bedarf vorab einer kurzen Einordnung in den historischen Begriffszusammenhang.

Unter volksdeutschen Umsiedlern¹⁶ werden hier die aus verschiedenen ost- und südosteuropäischen Herkunftsländern stammenden, zumeist im 18. und 19. Jahrhundert aus dem Deutschen Reich ausgewanderten, deutschen Minderheiten sowie die in Südtirol lebende deutsche Minderheit verstanden, die ab 1939 unter der Parole „Heim ins Reich“ mehr oder minder freiwillig „umgesiedelt“ wurden. „Heim ins Reich“ ist allerdings eine unfreiwillig entlarvende Propagandaparole und ebenso wenig zutreffend wie der Begriff „Rückführung“. Die Volksdeutschen sollten keineswegs ins „Mutterland“, ins „Altreich“, „zurückgeführt“, sondern in den soeben eroberten „neuen Ostgebieten“ angesiedelt werden.¹⁷ Viele dieser zeitgenössischen Begriffe, insbesondere auch der der „Volksdeutschen“, waren politisch-ideologisch aufgeladen und rekurrten in ihrem Duktus auf die nationalsozialistische Siedlungspolitik. Volksdeutsche waren schließlich wesentlicher Teil der nationalsozialistischen Blut- und Boden-Propaganda und wurden von dieser zur „Speerspitze der Germanisierungspolitik“ stilisiert.¹⁸ Hinter dem Euphemismus „Umsiedlung“ verbarg sich schließlich ein gigantischer, rassenpolitisch motivierter Bevölkerungstransfer, der mit Vertreibung und Massenmord einherging.¹⁹ Der Quellennähe und der besseren Nachvollziehbarkeit wegen kann auf diese Begriffe aber nicht verzich-

- 16 Zum Begriff „volksdeutsch/Volksdeutsche“ vgl. Cornelia Schmitz-Berning, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin 1998, S. 650–652. Ab Mitte der 1930er Jahre setzte sich der Terminus „Volksdeutsche“ im Rahmen der Volkstumspolitik des Nationalsozialismus zunehmend durch. „Volksdeutsch“ meinte hier „dem Volkstum, nicht der Staatsangehörigkeit nach deutsch“. Der Begriff sollte die Zugriffs- und Hoheitsrechte des Deutschen Reiches auf die einzelnen Volksgruppen im Ausland machtpolitisch verdeutlichen. Ihm stand der Begriff „reichsdeutsch“ gegenüber. Darunter verstand man die Deutschen, die im Deutschen Reich lebten und die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen. „Auslandsdeutsche“ besaßen zwar die deutsche Staatsbürgerschaft, lebten aber im Ausland. Vgl. Ingo Haar, *Vom „Volksgruppen-Paradigma“ bis zum „Recht auf Heimat“*. Exklusion und Inklusion als Deutungsmuster in den Diskursen über Zwangsmigrationen vor und nach 1945. In: Jerzy Kochanowski/Maike Sach (Hg.), *Die „Volksdeutschen“ in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität*, Osnabrück 2006, S. 17–39.
- 17 Vgl. dazu auch Andreas Strippel, *NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1939–1945*, Paderborn 2011, S. 32.
- 18 Vgl. zum Beispiel Isabel Heinemann, *„Rasse, Siedlung, deutsches Blut“*. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003.
- 19 Ethnographische Homogenisierungsbestrebungen lassen sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in vielen Staaten, insbesondere den Vielvölkerstaaten Südosteuropas, erkennen. Ein Bevölkerungstransfer und -austausch wurde vielfach als probates Mittel zur Entschärfung ethnischer Konflikte begriffen und in kleinerem, territorialem Ausmaß als während der nationalsozialistischen Umsiedlungsaktionen auch bereits praktiziert. Vgl. dazu überblicksartig Michael Wildt, *Biopolitik, ethnische Säuberungen und Volkssouveränität*. In: *Mittelweg* 36, 15 (2006) 6, S. 87–106.

tet werden. Es gilt jedoch die ideologische Aufladung dieser Begriffe zu berücksichtigen.²⁰

Der Terminus „Erbgesundheitspolitik“ findet sich hingegen nicht in den einschlägigen zeitgenössischen Quellen, sondern wird hier vielmehr aus analytischen Gründen gebraucht, kommt darin doch das Spezifische der NS-Gesundheitspolitik und die „neue Qualität eugenisch motivierten Herrschaftshandelns im Nationalsozialismus“ zum Ausdruck.²¹ Die diesem gesundheitspolitischen Herrschaftshandeln zugrundeliegenden Ideen und Konzepte waren dabei keineswegs neu. Sie entstammten der auch international durchaus populären Rassenanthropologie²² und Eugenik, die im Deutschen Reich in Form der Rassenhygiene jedoch eine spezifische Ausprägung erfuhren. Rassenhygiene – hier war der Name Programm – verfolgte klare gesellschaftssanitäre Zielsetzungen: die „Ausmerzungen“ aller „Kranken“ und biologisch vermeintlich „Minderwertigen“ auf der einen und die „Förderung“ des „Gesunden“ auf der anderen Seite, kurzum: die „Gesundung“ des imaginären „Volkskörpers“, wohlgerneht des deutschen Volkskörpers, der arischen, germanischen Rasse. In der Wahl ihrer Mittel war die Rassenhygiene, die ab 1933 in Form der Erbgesundheitspolitik ihre Umsetzung fand dabei durchaus radikal. Als die Umsiedlungsaktionen 1939 begannen waren im Deutschen Reich bereits tausende Zwangssterilisationen vorgenommen, eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche angeordnet und die Ermordung geistig behinderter und körperlich missgebildeter Kinder in die Wege geleitet worden. Die Vorbereitungen für die systematische Ermordung der erwachsenen Psychatriepatienten liefen auf Hochtouren. Dass diese Entwicklungen und Radikalisierungen auch auf die Umsiedlung zurückwirkten, steht außer Frage, auch wenn die Forschung sich diesem Zusammenhang bisher nicht ausführlich gewidmet hat. Es ist daher Ziel dieser Studie, eben dieses Zusammenspiel von Umsiedlungs- und Erbgesundheitspolitik genauer in den

20 Vgl. weiterführend auch Wilhelm Fielitz, *Das Stereotyp des wohlyniendeutschen Umsiedlers. Popularisierungen zwischen Sprachinselforschung und nationalsozialistischer Propaganda*, Marburg 2000.

21 Vgl. Hans-Walter Schmuhl, *Die biopolitische Entwicklungsdiktatur des Nationalsozialismus und der „Reichsgesundheitsführer“ Leonardo Conti*. In: Klaus-Dietmar Henke (Hg.), *Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 101–117, hier 102.

22 Die Rassenanthropologie entwickelte sich Ende des 19. Jahrhunderts im Dunstkreis von Sozialdarwinismus und Rassentheorien. Wie auch die Rassenhygiene verstand sich die an die physische Anthropologie angelehnte Rassenanthropologie als angewandte Wissenschaft. Sie strebte eine „Verwissenschaftlichung der Rassendoktrin“ an, deren Ziel, vereinfacht formuliert, die „Aufordnung“ des deutschen Volkes war. Vgl. Wolfgang U. Eckart, „Ein Feld der rationalen Vernichtungspolitik“. Biopolitische Ideen und Praktiken vom Malthusianismus bis zum nationalsozialistischen Sterilisationsgesetz. In: Maike Rotzoll/Gerrit Hohendorf/Petra Fuchs/Paul Richter/Christoph Mundt/Wolfgang U. Eckart (Hg.), *Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart*, Paderborn 2010, S. 25–41; Hans-Walter Schmuhl, *Eugenik und Rassenanthropologie*. In: Robert Jütte (Hg.), *Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 2011, S. 24–38.

Blick zu nehmen. Im Fokus stehen dabei drei konkrete Aktionsfelder der NS-Erbgesundheitspolitik, anhand derer untersucht wird, inwieweit das rassenhygienische Instrumentarium und die bereits ab 1933 etablierten Erfassungs- und Selektionsmuster der NS-Erbgesundheitspolitik zu einem festen Bestandteil der Umsiedlungspolitik wurden.

1. Die gesundheitliche und erbbiologische Erfassung aller Volksdeutschen, die ihre Wurzeln in der ab 1933 anvisierten Kompletterfassung des deutschen Volkes hatte,²³ und die die Grundlage für eine spätere Selektion und alle weiteren „erbpflegerischen“ Maßnahmen darstellte,
2. die Sterilisation vermeintlich „erbkranker“ oder als „asozial“ stigmatisierter Volksdeutscher und
3. die Ermordung dieser im Rahmen der verschiedenen „Euthanasie“-Aktionen („Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“, „Aktion T4“, dezentrale „Euthanasie“).

Im Mittelpunkt stehen hier die „erbpflegerischen“ Maßnahmen, die „ausmerzenden“ und „aussondernden“ Charakter hatten, offenbart sich in diesen doch sowohl der Kern der NS-Biopolitik als auch das primäre und leitende Ziel der Umsiedlerselektion. Durch die „Aussonderung“ „unerwünschten Bevölkerungszuwachses“ sollte schließlich die Grundlage für eine neue, dem erweiterten „Lebensraum“ adäquate Siedlergesellschaft²⁴ geschaffen werden, die zu einem späteren Zeitpunkt eine gezielte Förderung erfahren sollte. Die Selektion und Exklusion der „Unerwünschten“ war in diesem Zusammenhang quasi die Vorbedingung für jegliche weitere Siedlungs- und Bevölkerungspolitik, die hier nur gestreift werden kann.

Dabei stellt sich die Frage wie konsequent die Umsiedlungsakteure die sich ihnen bietenden Erfassungs- und Selektionssituationen nutzten und wie stringent rassenhygienische Forderungen im Kontext der verschiedenen Umsiedlungsaktionen umgesetzt wurden, d. h. wie systematisch erfasst, selektiert, zwangssterilisiert und auch gemordet wurde, und vor allem mit welchem Ziel. Verschmolzen hier vielleicht rassenhygienisch-rassenbiologische, volkstums- und siedlungspolitische Zukunftsvisionen miteinander, die alle auf die Schaffung einer neuen „homogenisierten“, „rassereinen“ und „erbgesunden“ Siedlergesellschaft, ja, auf eine grundlegende gesellschaftliche Neuordnung des Ostens ziel-

23 Vgl. z. B. Götz Aly, *Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus*, 2. Auflage Frankfurt a. M. 2005.

24 Der Begriff der „Siedlergesellschaft“ soll hier die spezifische kolonialisatorisch-germanisierende Aufgabe, die jedem „Ostraumsiedler“ innerhalb der neuen Siedlungsgebiete zugewiesen wurde, unterstreichen. Er lässt sich in das „Volksgemeinschaftskonzept“ des Nationalsozialismus integrieren, ging es doch auch in diesem um In- und Exklusion und um die Schaffung einer homogenisierten Gesellschaft. Die neue Siedlergesellschaft wurde durch eine spezifische rassenideologisch-rassenhygienische Selektion geschaffen. Definiert wurde sie in erster Linie durch rassistische und eugenische Elemente, in zweiter Linie durch kulturelle sowie siedlungs- und volkstumpolitische.

ten?²⁵ Kam der Umsetzung rassenhygienischer Forderungen im Kontext der Umsiedlungspolitik vielleicht sogar Modellcharakter zu, war die Umsiedlung der Volksdeutschen quasi ein Probelauf für eine spätere, totale, rassenhygienisch basierte Neuordnung der deutschen Gesellschaft und damit Auftakt und zugleich Wegweiser in die rassenhygienische Zukunft, der Versuch der Realisierung einer rassenhygienischen Utopie?

Diese Fragen sollen nicht nur aus strukturgeschichtlicher Perspektive beleuchtet werden, sondern es sollen neben den beteiligten Institutionen und dem Umsiedlungsprozedere gerade auch die beteiligten Akteure und deren individuelle Handlungsspielräume genauer in den Blick genommen werden. Darüber hinaus wird der separaten Umsiedlung psychisch kranker und geistig behinderter Volksdeutscher, einschließlich der Umstände der Erfassung in den Heimatgebieten, den Krankentransporten und den Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen des Warthegaus, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Behandlung dieses „unerwünschten Bevölkerungszuwachses“ kann letztlich als Gradmesser der Radikalität erbgesundheitspolitischer Maßnahmen im Kontext der Umsiedlung gelten.

Die vorliegende Arbeit verfolgt somit einen deduktiven Ansatz. Ausgehend von den generellen Rahmenbedingungen und umsiedlungsspezifischen Regelungen sollen anhand ausgewählter Einzelfälle die individuellen Folgen der Umsiedlungspolitik beleuchtet werden. Durch diese Individualisierung wird zugleich auch die Bandbreite und die umsiedlungsspezifische Ausprägung der erbgesundheitspolitischen Maßnahmen sichtbar. Die Beispiele sollen darüber hinaus Nuancen und Details aufzeigen und deutlich machen, dass von diesem so technokratisch wirkenden Umsiedlungsvorgang Menschen betroffen waren: Menschen, denen aufgrund vermeintlicher „erbbiologischer Bedenken“ die Einbürgerung verweigert wurde; Menschen, die infolge dieser „erbbiologischen Bedenken“ Gefahr liefen, zwangssterilisiert zu werden; Menschen, die aufgrund einer „Erbkrankheit“ oder sozial auffälligem Verhalten stigmatisiert, psychiatri-

25 Die aktuelle Diskussion um das Konzept der Volksgemeinschaft bietet hier erste Anknüpfungspunkte. Auf der 2010 vom Forschungskolleg „Nationalsozialistische Volksgemeinschaft“ veranstalteten Tagung in Berlin wurde erstmals auch explizit der Zusammenhang von „Nationalsozialistischem Migrationsregime und Volksgemeinschaft“ beleuchtet. Die Ergebnisse liegen jetzt auch in Form eines Sammelbandes vor. Vgl. Armin Nolzen, Tagungsbericht „Volksgemeinschaft“: Mythos der NS-Propaganda, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“? Zwischenbilanz zu einer kontroversen Debatte. 2. 10. 2009–3. 10. 2009, Hannover. In: H-Soz-u-Kult vom 16. 10. 2009 (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2805>; 6. 4. 2012); sowie Jan Kaufhold, Tagungsbericht Nationalsozialistisches Migrationsregime und „Volksgemeinschaft“. 19. 11. 2010–20. 11. 2010, Berlin. In: H-Soz-u-Kult vom 23. 2. 2011 (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3554>; 6. 4. 2012); Jochen Oltmer (Hg.), Nationalsozialistisches Migrationsregime und „Volksgemeinschaft“, Paderborn 2012. Vgl. auch Lutz Raphael, Sozialexperten zwischen konservativem Ordnungsdenken und rassistischer Utopie (1918–1945). In: Wolfgang Hardtwig (Hg.), Utopie und politische Herrschaft im Europa der Zwischenkriegszeit, München 2003, S. 327–346.

siert und damit der Familie entrissen wurden, und dies zu einer Zeit, in der der Zugang zu medizinischen Ressourcen zunehmend stärker hierarchisiert wurde.²⁶

Die Mehrzahl dieser Menschen stammte aus dem Osten und Südosten Europas. Diese Gebiete bilden daher den geographischen Schwerpunkt der Untersuchung. Auch im Hinblick auf die Ansiedlung sind es die „neuen Ostgebiete“, die zum Brennglas der Umsiedlungspolitik wurden. Ganz konkret gelangten dorthin Deutsche aus dem Baltikum (Estland, Lettland, Litauen), aus Ostpolen (Galizien, Wolhynien, Narewgebiet, Cholmer und Lubliner Land), aus Rumänien (Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha), Bulgarien (Süddobrudscha), Jugoslawien (Bosnien, Kroatien, Serbien, Krain/Gottschee, Laibach) und der Sowjetunion (Ukraine, Krim, Schwarzmeergebiet). Der Aktionsradius des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums reichte jedoch bekanntlich noch weiter. Er umfasste westeuropäische Staaten wie Frankreich oder Luxemburg ebenso wie südeuropäische wie Italien. Der Blick auf die Umsiedlungspolitik wäre demnach ein einseitiger, würde man sich ausschließlich auf die ost- und südeuropäischen deutschen Volksgruppen konzentrieren. Deshalb soll in der vorliegenden Arbeit auch ein Seitenblick auf die Umsiedlungen im Süden und Westen Europas, vornehmlich auf die Umsiedlung der Südtiroler, geworfen werden.²⁷ Die Untersuchung gliedert sich in vier Hauptkapitel (Kapitel II bis V):

Das erste Hauptkapitel (Kapitel II) widmet sich den Entwicklungslinien innerhalb der Erbgesundheits- und Volkstumspolitik sowie den Vorbedingungen der erbgesundheitlichen Erfassung der Umsiedler. Hier wird insbesondere auf die Rolle der Rassenhygiene, die 1933 zum politischen Prinzip, zur Leitdisziplin und Legitimationswissenschaft erhoben wurde, eingegangen werden.²⁸ Anhand konkreter erbgesundheitspolitischer Maßnahmen wird dieser Vormarsch der Rassenhygiene und die biopolitische Radikalisierung im NS-Staat nachgezeichnet. Darüber hinaus werden Wechselwirkungen zwischen verschiedenen biopolitischen Aktionsfeldern, namentlich zwischen der Erbgesundheits-, Bevölkerungs- und Volkstumspolitik, aufgezeigt.

Im anschließenden Kapitel (Kapitel III) werden die politischen und institutionellen Rahmenbedingungen der einzelnen Umsiedlungsaktionen beleuchtet. Der Fokus liegt hier zum einen auf der Ingangsetzung der Umsiedlungsmaschinerie im Kontext der Südtirol-Frage und des Hitler-Stalin-Paktes und zum anderen auf den konkreten bilateralen Umsiedlungsverträgen sowie dem neu geschaf-

26 Vgl. weiterführend Winfried Süß, *Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945*, München 2003.

27 Die vorliegende Studie verfolgt keinen komparatistischen Untersuchungsansatz. Das Beispiel Südtirol soll nur ergänzend und kontrastierend hinzugezogen werden.

28 Vgl. Sabine Schleiermacher, *Rassenhygiene und Rassenanthropologie an der Universität Berlin*. In: Christoph Jahr (Hg.), *Die Berliner Universität in der NS-Zeit. Strukturen und Personen*, Stuttgart 2005, S. 71–88.

fenen Umsiedlungsapparat. Beteiligte Institutionen wie die Volksdeutsche Mittelstelle (Vomi), die Einwandererzentralstelle (EWZ) oder die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKF) werden in ihrer Ausrichtung und ihren Tätigkeitsfeldern ebenso untersucht wie das Zusammenspiel der einzelnen Umsiedlungsdienststellen.

Im IV. Kapitel, dem Herzstück der vorliegenden Arbeit, wird schließlich ausführlich auf die während der Umsiedlungsaktionen wirkenden Selektionssituationen und -mechanismen eingegangen. Dabei soll ein Bogen von der ersten Erfassung in den Herkunftsländern hin zur Ansiedlung der Volksdeutschen im „verheißungsvollen Osten“ geschlagen werden. Es werden dazu typische Umsiedlungsetappen, die sich in nahezu allen Umsiedlungsaktionen wiederfinden, herausgegriffen. Zu diesen gehörten: 1. die Erfassung in den volksdeutschen Siedlungsgebieten, 2. der Abtransport aus den Herkunftsgebieten und die Ankunft im Deutschen Reich, 3. die Unterbringung im Deutschen Reich, 4. die Durchschleusung durch die EWZ und 5. die Ansiedlung.

Alle diese Umsiedlungsetappen waren zugleich aufeinander aufbauende Selektionsetappen. Hier ging es um die „Aussonderung Unerwünschter“, die zum Teil ganz offen, zum Teil aber auch nur latent erfolgte. Selektion muss in diesem Zusammenhang als bewusster Entscheidungsprozess verstanden werden, der, insbesondere im Rahmen der Durchschleusung, rassenhygienischen Prämissen folgte. Selektion basierte hier auf erbgesundheitlichen, rassenanthropologischen und natürlich auch ideologischen Überzeugungen, die zu einer umfassenden Entscheidungsmatrix verschmolzen und wenig mit der situativ-improvisierten Selektion in den Vernichtungslagern gemein hatte.²⁹

Selektionsmechanismen wirkten allerdings nicht nur während dieser „klassischen“ Umsiedlungsetappen, sondern auch darüber hinaus, wie das Beispiel der volksdeutschen Psychiatriepatienten deutlich macht. Anhand ihres Schicksals lässt sich zeigen, welche Folgen die ersten Erfassungen in den Herkunftsgebieten hatten – oftmals eine Psychiatrisierung der Betroffenen – und welche weiteren Konsequenzen sich vor dem Hintergrund der NS-Psychiatriepolitik daraus ergaben. Wie durch ein Brennglas lässt sich am Beispiel der vornehmlich in den Heilanstalten des Warthegaus untergebrachten volksdeutschen Patienten die

29 Der Begriff „Selektion“ könnte ungewollt eine Analogie zur Sonderform der Selektion in den Vernichtungslagern suggerieren. Ihn vollständig durch den Quellenbegriff der „Auslese“ zu ersetzen, der durchaus auch seine Berechtigung hat, erscheint hier jedoch nicht sinnvoll, suggeriert der Begriff „Auslese“ doch, es habe sich vorrangig um eine „Auslese“ der „Höherwertigen“ gehandelt, ähnlich wie für die „Auslese-“ bzw. „Eliteschulen“. Die Umsiedlungsakteure verwendeten den Begriff der „Auslese“ nicht zuletzt auch genau deshalb – sie wollten den Eindruck vermitteln, es handle sich hier um eine „Auslese“ der „Besten“. Dem war mitnichten so, es ging vielmehr zunächst um „Aussonderung Unerwünschter“. Ein Eignungsprüfer des Rasse- und Siedlungshauptamtes formulierte in diesem Kontext treffend: „Nach heute geltenden Richtlinien wird unter den Umsiedlern keine Auslese, sondern eine Ausmerze vorgenommen.“ Vgl. Abschlussbericht der RuS-Dienststelle vom August 1942 (BArch Berlin, R 69/971, Bl. 129 f., hier 129). Für den Hinweis auf die mit dem Selektionsbegriff verbundenen Probleme danke ich Prof. Dr. Isabel Heinemann.

gesamte Palette der erbgesundheitspolitischen Maßnahmen, denen Volksdeutsche unterworfen wurden, betrachten.

Das Kapitel V widmet sich schließlich der Umsiedlung der Südtiroler, die organisatorisch und institutionell einige Sonderentwicklungen nahm. Es sollen hier Parallel- aber eben auch Sonderentwicklungen gegenüber den Umsiedlungsaktionen aus dem Osten und Südosten Europas herausgearbeitet werden, um letztlich die Frage beantworten zu können, ob es angesichts der auf den ersten Blick doch sehr disparaten Vorgehensweise nicht doch generelle Umsiedlungsgrundsätze innerhalb der RKF-Politik gegeben hat.

2. Forschungsstand

Die Bedeutung der rassenhygienischen Selektion im Rahmen der verschiedenen Umsiedlungsaktionen und deren Rückwirkungen auf die NS-Biopolitik stellen bisher ein Forschungsdesiderat dar. Die NS-Volkstumspolitik sowie die Erbgesundheitspolitik, die den unmittelbaren Referenzrahmen bilden, können hingegen als relativ gut erforscht gelten.

Seit Beginn der 1990er Jahre erlebte die Forschung sowohl zur NS-Volkstums- als auch zur Gesundheitspolitik einen Aufschwung, welcher sich in der Etablierung eigenständiger Forschungsfelder niederschlug. Im Falle der NS-Volkstumspolitik konzentrierte sich das Interesse zunächst auf den Konnex zwischen Vertreibungs- und Vernichtungspolitik, der allerdings nur eine Seite der Volkstumspolitik darstellte. Die andere Seite, die der Siedlungspolitik, rückte erst im Verlauf der 1990er Jahren verstärkt in den Fokus. Götz Aly und Susanne Heim stellten in „Vordenker der Vernichtung“³⁰ erstmals den Zusammenhang zwischen Vernichtungs- und Siedlungspolitik heraus und regten damit eine Vielzahl weiterer Studien zur NS-Germanisierungspolitik,³¹ den Siedlungsplanungen,³² insbesondere dem „Generalplan Ost“,³³ und den entsprechenden Expertennetzwerken³⁴ an. Nach Aly und Heim sollte im „Osten“ eine neue, dem

30 Götz Aly/Susanne Heim, *Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, 5. Auflage Hamburg 2004 (zuerst 1991).

31 Vgl. zum Beispiel Sybille Steinbacher, „Musterstadt“ Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Oberschlesien, München 2000.

32 Vgl. etwa Götz Aly/Christoph Dieckmann/Michael G. Esch u. a. (Hg.), *Modelle für ein deutsches Europa. Ökonomie und Herrschaft im Großwirtschaftsraum*, Berlin 1992; Michael Hartenstein, *Neue Dorflandschaften. Nationalsozialistische Siedlungsplanung in den „eingegliederten Ostgebieten“ 1939 bis 1944*, Berlin 1998; Uwe Mai, „Rasse und Raum“. Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat, Paderborn 2002.

33 Vgl. zum Beispiel Bruno Wasser, *Himmels Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940–1944*, Basel 1993; Mechthild Rössler/Sabine Schleiermacher (Hg.), *Der „Generalplan Ost“*. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik, Berlin 1993; Czesław Madajczyk (Hg.), *Vom Generalplan Ost zum General-siedlungsplan. Dokumente*, München 1994.

34 Im Kontext der Wissenschaftsgeschichte entstanden vor allem seit dem Ende der 1990er Jahre zahlreiche Studien zum Verhältnis von wissenschaftlicher Expertise, Ostplanung

von den NS-Raumplanern ermittelten optimalen Bevölkerungsaufbau entsprechende, Siedlungsstruktur entstehen, die schließlich auch auf die Sozialstruktur des „Reichsgebietes“ zurückwirken sollte. Die Siedlungsplaner und deren Expertenstäbe hätten ihre Arbeit nach Aly und Heim dabei in erster Linie als eine rational-wissenschaftliche und ökonomische und weniger als eine ideologische betrachtet. Deziert erbggesundheitspolitische und rassenpolitische Maßnahmen werden als Methoden zur Schaffung dieser neuen Sozialstruktur begriffen und nicht als eigenständige Aktionsfelder oder Motoren innerhalb der Volkstumspolitik.³⁵ Auch die Institution des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKF) betrachten Aly und Heim nicht als Instrument zur Umsetzung rassenideologischer Ziele. Die Tätigkeit des RKF sei vielmehr ebenfalls von ökonomischen Interessen bestimmt gewesen.³⁶ Ähnliche ökonomische Motive hatte bereits Hans Buchheim in seinen Ausführungen über die Rechtsstellung und Organisation des RKF Ende der 1950er Jahre betont, allerdings hob er ebenso die ideologische Komponente hervor, indem er anhand der „Eindeutschung“ und dem Ziel „Europa biologisch neu zu ordnen“ auf die „ideologisch übersteigerte Interpretation und Ausdehnung“ des Auftrages des RKF hinwies.³⁷ Anders als Buchheim betrachtete Robert L. Koehl in seiner grundlegenden Studie zum RKF,³⁸ den rassenpolitischen Impetus der RKF-Politik als eher unbedeutend. Diese Einschätzung wirkte bis in die 1990er Jahre fort, nicht zuletzt weil trotz vieler Detailstudien zur Volkstumspolitik weder eine Gesamtdarstellung der RKF-Politik noch eine Biographie über den Reichskommissar Heinrich Himmler oder Studien zu den zentralen Umsiedlungsdienststellen wie der EWZ, der Vomi³⁹ und dem Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) vorlagen.

Inwieweit die Umsiedlungspolitik rassenpolitisch durchdrungen war und rassenideologische Prämissen den Neuordnungsplänen immanent waren, machte

und Vertreibungspolitik. Vgl. zum Beispiel Michael Fahlbusch, *Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die „volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“ von 1931–1945*, Baden-Baden 1999; Ingo Haar/Michael Fahlbusch (Hg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaft. Personen. Institutionen. Forschungsprogramme. Stiftungen*, München 2008; Isabel Heinemann/Patrick Wagner (Hg.), *Wissenschaft, Planung, Vertreibung. Neuordnungskonzepte und Umsiedlungspolitik im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2006.

35 Vgl. zum Beispiel die Ausführungen zu den „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“. In: Aly/Heim, *Vordenker der Vernichtung*, S. 166–168.

36 Vgl. ebd., S. 128.

37 Hans Buchheim, *Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums*. In: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Band 1, München 1958, S. 239–279, hier 277.

38 Robert L. Koehl, *RKF/DV. German Resettlement and Population Policy 1939–1945. A history of the Reich Commission for the Strengthening of Germanism*, Cambridge 1957.

39 Eine Ausnahme stellt die Arbeit von Valdis O. Lumans zur Vomi dar. Die Rolle der Vomi innerhalb des selektiven Systems der Umsiedlungspolitik wird hier jedoch nicht ausführlicher beleuchtet. Vgl. Valdis O. Lumans, *Himmler's Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German national minorities of Europe, 1933–1945*, Chapel Hill 1993.

erstmalig die richtungweisende Studie Isabel Heinemanns zum RuSHA deutlich.⁴⁰ Sie zeigt, wie das ursprünglich auf die SS begrenzte rassische Musterverfahren im Rahmen der Siedlungspolitik sukzessive auf breite Bevölkerungsteile ausgeweitet wurde. Rassische Kriterien gehörten fortan zu den zentralen Einbürgerungsbedingungen für umgesiedelte Volksdeutsche. An sie war die Entscheidung über die Aufnahme in die Deutsche Volksliste (DVL) oder eine mögliche „Wiedereindeutschung“ geknüpft. Umgekehrt dienten sie als Legitimation für die Deportation „rassisch Minderwertiger“.⁴¹ Bezogen auf die Volksdeutschen habe vor allem das Urteil der RuSHA-Rasseexperten, die unter anderem im Rahmen der „Durchschleusung“ tätig wurden, maßgeblichen Einfluss auf die Einbürgerung und den künftigen Ansiedlungsort gehabt. Im Sinne einer „Binnendifferenzierung“ der volksdeutschen Siedler sollten nur die „gutrassigen“ für die Besiedlung der Ostgebiete in Frage kommen, um dort, nach Vertreibung der „rassisch minderwertigen“ einheimischen Bevölkerung, eine „rassereine Siedlergesellschaft“ etablieren zu können.⁴² Ziel sei somit eine „rasenpolitische Neuordnung Europas“ gewesen, deren Grundvoraussetzung die rassische Erfassung jedes potentiellen Siedlers durch Eignungsprüfer des RuSHA war. Das RuSHA befand sich, wie von Heinemann detailliert nachgewiesen, im „Zentrum dieser europaweiten Ausleseverfahren und Umsiedlungs-

40 Heinemann, Rasse.

41 Die hier aufgezeigten In- und Exklusionsmuster beeinflussten nicht unwesentlich die neueren Forschungen zum Konzept der „Volksgemeinschaft“. Den im Rahmen der Germanisierungspolitik wirkenden Selektionsmechanismen widmet sich zum Beispiel die 2012 erschienene Monographie von Gerhard Wolf, die hier nur kurz Erwähnung finden soll und die in die vorliegende Arbeit nicht mehr eingearbeitet werden konnte. Wolf untersucht am Beispiel der DVL und der UWZ den „dialektischen Zusammenhang von Selektionspraxis und ihrer ideologischen Begründung“. Er fragt insbesondere nach der „Wirkungsmächtigkeit“ „völkischer und rassischer Ideologien“ und überprüft, inwieweit sich diese in den Selektionskriterien der DVL widerspiegeln und welche Ideologien sich als „besonders herrschaftsfunktional durchsetzen konnten“. Er beleuchtet die im besetzten Polen etablierten In- und Exklusionsmuster und hebt den Trend zur inklusiven Bevölkerungspolitik hervor, das heißt einer Assimilationspolitik. Diese habe, so Wolf, sowohl auf rassischen als auch arbeitsökonomischen Kriterien gefußt, die regional sehr unterschiedlich und flexibel Anwendung gefunden hätten. Seiner Ansicht nach habe das rassische Kriterium allerdings, anders als bei den Volksdeutschen, die Selektion nicht dominiert, Rasse sei nicht zur „Leitdifferenz bei der Gestaltung des ‚deutschen Lebensraumes‘“ geworden. Vgl. Gerhard Wolf, *Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen*, Hamburg 2012. Vgl. beispielsweise auch Birthe Kundrus, *Regime der Differenz. Volkstumspolitische Inklusionen und Exklusionen im Warthegau und im Generalgouvernement 1939–1944*. In: Frank Bajohr/Michael Wildt (Hg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2009, S. 105–123. Zur Debatte um das Forschungskonzept „Volksgemeinschaft“ vgl. Ian Kershaw, „Volksgemeinschaft“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts. In: VfZ, 59 (2011) 1, S. 1–17; sowie Michael Wildt, „Volksgemeinschaft“. Eine Antwort auf Ian Kershaw. In: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Online-Ausgabe, 8 (2011) 1 (<http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Wildt-1-2011>; 28. 3. 2012).

42 Vgl. Heinemann, Rasse, bes. Kap. 3.

prozesse“.⁴³ In diesem Zentrum befanden sich, wie weitere Studien gezeigt haben,⁴⁴ aber auch noch andere nicht weniger bedeutsame Akteure. Zu diesen zählten vor allem die EWZ und ihr Pendant, die mit der Vertreibung der polnischen und jüdischen Bevölkerung betraute Umwandererzentralstelle (UWZ). Insbesondere die EWZ sollte zu einer Kerninstitution innerhalb des zunehmend expandierenden Umsiedlungsapparates werden. Der Tätigkeit dieser nationalsozialistischen Sonderbehörde und ihrer Rolle innerhalb der Umsiedlungspolitik widmet sich Markus Leniger in seiner Studie zur Volkstumsarbeit und Umsiedlungspolitik aus dem Jahr 2006.⁴⁵ Er stellt dabei die Entstehung und die Tätigkeit der EWZ in den Kontext der Volkstums- und Umsiedlungspolitik, zeichnet deren Entwicklungslinien und Brüche nach, und beleuchtet darüber hinaus auch das Lagersystem der Vomi. Ein Hauptuntersuchungsfeld Lenigers sind die Kriterien und Methoden der „Siedlerauslese“ der EWZ, innerhalb derer auch die von Heinemann in den Mittelpunkt gestellte rassische Begutachtung eine wesentliche Rolle spielte. Er beschreibt die von der EWZ im Rahmen des Einbürgerungsvorgangs installierten Selektionsinstanzen, wobei insbesondere der sogenannten „Gesundheitsstelle“ der EWZ eine besondere Bedeutung zugekommen sei. Leniger verweist in diesem Zusammenhang auch auf die rassenhygienischen Wurzeln der erbbiologischen Erfassung sowie auf deren Konsequenzen und liefert damit erste wichtige Anhaltspunkte für die vorliegende Arbeit.⁴⁶ Er erwähnt auch die Erfassung „Erbkranker“ in separaten Listen und vermutet, dass die „Sterilisation von ‚erbkranken‘ Umsiedlern an der Tagesordnung“ gewesen sei. Außerdem sei eine Einbeziehung der Umsiedler in die NS-„Euthanasie“ anzunehmen, wenn auch bislang nicht nachweisbar.⁴⁷

Auch die 2009 von Andreas Strippel vorgelegte Dissertation zur Selektionstätigkeit der EWZ liefert viele neue Details hinsichtlich des Selektionsverfahrens, wenngleich auf die von Leniger aufgeworfenen Fragen nach der Einbeziehung Volksdeutscher in die Sterilisationspraxis und die NS-„Euthanasie“ nicht ausführlicher eingegangen wird.⁴⁸ Strippel beschreibt die zunehmende Differenzierung der Selektionskriterien und die durchaus pragmatische Anpassung der Selektionstätigkeit an kriegsbedingte Bedürfnisse. Auch er hebt die besondere Bedeutung der erbbiologischen und rassischen Erfassung hervor. Dabei betont Strippel, angelehnt an Heinemann, das Primat der rassischen

43 Vgl. ebd., S. 608.

44 Zu nennen sind hier vor allem die Arbeiten von Markus Leniger, *Nationalsozialistische „Volkstumsarbeit“ und Umsiedlungspolitik 1933–1945. Von der Minderheitenbetreuung zur Siedlerauslese*, Berlin 2006; sowie Strippel, *NS-Volkstumspolitik*.

45 Leniger, *NS-Volkstumsarbeit*.

46 Er erwähnt zum Beispiel die Erstellung von Gesundheitskarteikarten und das dahinter stehende Ziel einer umfassenden Sichtung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Vgl. ebd., S. 183.

47 Vgl. ebd., S. 179.

48 Vgl. Andreas Strippel, *NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1939–1945*, Paderborn 2011.

Kriterien bei der „Siedlerauswahl“, wobei der von ihm verwendete Rassebegriff sowohl rassenanthropologische Kriterien als auch eugenische, kulturelle, politische und ökonomische umfasst. Strippel gelingt es, durch diesen erweiterten Rassebegriff die verschiedenen Kriterien des Selektionsprozesses aufzuzeigen. Er beleuchtet die Tätigkeit der in der Gesundheitsstelle der EWZ tätigen Ärzte und Eignungsprüfer und zeigt, wie eng die rassenanthropologische mit der erbbiologischen Untersuchung verbunden war. Letztlich, und da unterscheidet sich Strippels Interpretation von der Lenigers, hätten jedoch die rassenanthropologischen Erhebungen der Eignungsprüfer die Selektionsentscheidung dominiert – die RuSHA-Eignungsprüfer hätten demnach stärker als alle anderen beteiligten Instanzen Einfluss auf das Selektionsverfahren genommen.⁴⁹

Peter Longerich legt in seiner Himmler-Biographie⁵⁰ den Schwerpunkt, bezogen auf die Rolle Heinrich Himmlers als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gleichfalls auf rassenpolitische Aktionsfelder. Himmlers Funktion als RKF und sein Einfluss auf die Siedlungspolitik werden vor allem im Kontext der „Rassenmusterungen“ der Volksdeutschen und „Eindeutschungsfähigen“ in den besetzten Ostgebieten untersucht. Folglich hebt auch Longerich die besondere Bedeutung des RuSHA bei der „völkischen Neuordnung“ Europas auf „rassischer Grundlage“ hervor.⁵¹ An dessen Selektionstätigkeit habe Himmler großes Interesse gezeigt und sich in Einzelfällen die Entscheidung vorbehalten.⁵² Inwieweit dies auch für andere Bereiche galt, lässt Longerich zwar offen, liefert der vorliegenden Arbeit auf diese Weise aber einen wichtigen Denkanstoß. Vor allem im Hinblick auf die Einbürgerung von „Personen, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes als Träger von Erbkrankheiten anzusehen sind“, könnte sich Himmler in seiner Funktion als RKF ähnlich direkt eingeschaltet und die getroffene Grundsatzentscheidung möglicherweise selbst gefällt haben.⁵³ Auch für ein weiteres nationalsozialistisches Aktionsfeld, welches im Zusammenhang mit der Umsiedlungspolitik stand, könnte dieses Handlungsmuster von Bedeutung sein – das der frühen Krankenmorde im besetzten Polen, verband Himmler als Reichsführer-SS (RFSS) und RKF doch quasi in personam beide Politikfelder. In sein Ressort fielen sowohl die von der SS durchgeführten „Räumungen“ der polnischen Anstalten, das heißt die Ermordung der Psychiatriepatienten, als auch die Unterbringung volksdeutscher Umsiedler in einigen dieser leergemordeten Anstalten.

49 Vgl. ebd., S. 334. Leniger vertritt die Position, dass sowohl den Ärzten wie auch den Eignungsprüfern des RuSHA der Rang von Experten zugekommen sei, ohne dass dabei das Urteil einer Expertengruppe das Selektionsergebnis dominiert hätte. Vgl. Leniger, NS-Volkstumsarbeit, S. 196 f.

50 Peter Longerich, Heinrich Himmler. Biographie, München 2008.

51 Vgl. ebd., bes. Kap. IV.

52 Vgl. ebd., S. 463.

53 Vgl. Korrespondenz zwischen der Dienststelle Umsiedlung Südtirol und der Dienststelle des RKF über Einbürgerungsfragen Südtirol (BArch Berlin, R 49/1173, unpag.).